

187709

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2019

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2. Teil - Jahr 2019

Stato - Provincia Autonoma di Bolzano**Corte Costituzionale**

PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE DELLA CORTE COSTITUZIONALE – ORDINANZA

del 3 luglio 2019, n. 190

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Ordinanza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 1, commi 4 e 5; 2, comma 2; 3 e 4, comma 1, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 20 settembre 2012, n. 15 (Istituzione del repertorio toponomastico provinciale e della consulta cartografica provinciale) (Depositata in Cancelleria il 18 luglio 2019)

Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol**Verfassungsgerichtshof**

VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - BESCHLUSS

vom 3. Juli 2019, Nr. 190

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Beschluss im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 4 und 5, des Art. 2 Abs. 2, des Art. 3 und des Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. September 2012, Nr. 15 (Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des Landes und des Landesbeirates für Kartographie) – am 18. Juli 2019 in der Kanzlei hinterlegt

BESCHLUSS NR. 190

JAHR 2019

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

HAT

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus: Giorgio LATTANZI, Präsident; Aldo CAROSI, Marta CARTABIA, Mario Rosario MORELLI, Giancarlo CORAGGIO, Giuliano AMATO, Silvana SCIARRA, Daria de PRETIS, Nicolò ZANON, Franco MODUGNO, Augusto Antonio BARBERA, Giulio PROSPERETTI, Giovanni AMOROSO, Luca ANTONINI, Richter,

in dem vom Präsidenten des Ministerrats mit dem am 26.-29. November 2012 zugestellten, am 4. Dezember 2012 in der Kanzlei hinterlegten, im Rekursregister 2012 unter Nr. 182 eingetragenen und im Gesetzblatt der Republik Nr. 3/2013, erste Sonderreihe veröffentlichten Rekurs eingeleiteten Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 4 und 5, des Art. 2 Abs. 2, des Art. 3 und des Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. September 2012, Nr. 15 (Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des Landes und des Landesbeirates für Kartographie);

Nach Einsichtnahme in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Franco Modugno in der nichtöffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2019;

den nachstehenden

BESCHLUSS

erlassen:

Nach Feststellung folgender Tatsachen:

mit am 26.-29. November 2012 zugestelltem und am 4. Dezember 2012 (Rekursregister Nr. 182 des Jahres 2012) hinterlegtem Rekurs hat der Präsident des Ministerrats, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, im Sinne des Art. 127 der Verfassung Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 4 und 5, des Art. 2 Abs. 2, des Art. 3 und des Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 20. September 2012, Nr. 15 (Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des

Landes und des Landesbeirates für Kartographie) wegen Widerspruch zum Art. 3, Art. 16, Art. 117 Abs. 1 und Art. 120 Abs. 2 der Verfassung, zum Art. 1 Z. 2. (*recte* Art. 2), Art. 8 Z. 2., Art. 56, Art. 99, Art. 101 und Art. 102 des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), zum Art. 7 des DPR vom 22. März 1974, Nr. 279 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Mindestbewirtschaftungseinheiten, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft) und schließlich zum Art. 4 Abs. 4 des DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 574 (Durchführungsbestimmungen des Sonderstatuts für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren) aufgeworfen;

der Rekursteller hebt hervor, dass der Art. 1 Abs. 4 des angefochtenen Landesgesetzes („Jeder Ortsname wird in der deutschen, italienischen und ladinischen Fassung eingetragen, sofern in jeder dieser Sprachen in der jeweiligen Bezirksgemeinschaft gebräuchlich“) die Möglichkeit einräumt, „dass in Zukunft einige Ortsnamen nur einsprachig sein können, und insbesondere, dass die bereits in den geltenden Staatsgesetzen vorgesehenen italienischen Ortsnamen aus dem offiziellen Ortsnamenverzeichnis“ aufgrund des Kriteriums der Gebräuchlichkeit in der jeweiligen Bezirksgemeinschaft „eliminiert werden können“.

die angefochtene Bestimmung stehe somit im Widerspruch zu dem im Sonderstatut vorgesehenen und auch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (s. Erkenntnisse Nr. 159/2009 und Nr. 188/1987) anerkannten Prinzip des sprachlichen Separatismus sowie zum Art. 117 Abs. 1 der Verfassung und zum Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 (Anlage IV zum Pariser Friedensvertrag vom 10. Februar 1947);

die vorgenannte Bestimmung sei unrechtmäßig, weil sie das Kriterium der Gebräuchlichkeit auch für die Anerkennung der offiziellen italienischer Ortsnamen anwende, während dieses im Sonderstatut ausschließlich für die Feststellung des Vorhandenseins der deutschen Ortsnamen sowie für die Genehmigung ihrer Bezeichnung durch Landesgesetz vorgesehen sei.

selbst wenn man den angefochtenen Art. 1 Abs 4 in dem Sinne auslegen wollte, dass die italienischen Ortsnamen „auf jeden Fall unangetastet bleiben“, so stünde er doch im Widerspruch zum Art. 8 des Sonderstatus und zu den anderen herangezogenen Bestimmungen, und zwar in dem Teil, in dem die Feststellung der Gebräuchlichkeit auf die Ebene der Bezirksgemeinschaften beschränkt wird, zumal diese keine Zuständigkeit in Sachen Ortsnamengebung haben.

da die angefochtene Bestimmung das Kriterium der Gebräuchlichkeit innerhalb der Bezirksgemeinschaft als Kriterium für die Anerkennung des Gebrauchs eines Ortsnamens anwende, stehe sie zudem in Konflikt mit den Art. 8, 101 und 102 des Sonderstatuts, welche die Zweisprachigkeit im gesamten Gebiet der Autonomen Provinz Bozen und nicht nur in einem Teil desselben vorsehen;

die gegen den Art. 1 Abs. 4 erhobenen Einwände werden auch auf den Art. 1 Abs. 5 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2012 ausgedehnt, mit dem der Rat der Bezirksgemeinschaft befugt wird, die Vorschläge zur Eintragung in das Ortsnamenverzeichnis an den im Art. 3 des Landesgesetzes vorgesehenen Landesbeirat für Kartographie zu richten: Diese Befugnis gehe nämlich über die institutionellen Aufgaben der Bezirksgemeinschaften hinaus, weshalb sie unangemessen sei und dem im Sonderstatut enthaltenen „Grundsatz der Unteilbarkeit des Gebiets der Provinz zu den Zwecken der Ortsnamengebung“ widerspreche.

der Rekursteller ficht den Art. 1 Abs. 4 und 5 auch im Hinblick auf die Verletzung der Art. 16 und 120 Abs. 1 der Verfassung an, denn die Einführung eines neuen auf dem Gebrauch in der Bezirksgemeinschaft fußenden Systems für die Anerkennung der Ortsnamen „zu einer Instabilität“ führe, wodurch Hindernisse für den freien Personenverkehr sowie territoriale Barrieren innerhalb der Provinz und zwischen den Provinzen entstehen könnten.

der Präsident des Ministerrates hat ferner den Art. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen Nr. 15/2012 angefochten, der dem Rat der Bezirksgemeinschaft und dem Beirat für Kartographie die Erfassung und Genehmigung der Ortsnamen überträgt, während diese Aufgabe aufgrund des Art. 101 des Sonderstatuts dem Landesgesetz vorbehalten sei;

besagte Bestimmung wird auch deswegen angefochten, weil sie den im Art. 2 des Sonderstatuts verankerten Grundsatz der Gleichheit der Sprachgruppen und des Schutzes der „entsprechenden ethnischen und kulturellen Eigenart“ verletze;

die Zusammensetzung des Beirats für Kartographie und die Modalitäten seiner Entscheidungsfindung könnten nämlich nicht als paritätisch angesehen werden, und zwar zum einen, weil sie in Kombination mit dem für die Beschlussfassung festgelegten Mehrheitsprinzip die Bildung von Allianzen zwischen zwei Sprachgruppen ermöglichen würden, und zum anderen, weil die Maßgabe, dass die Sitzungen bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gültig sind und dass mit absoluter Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird, die Möglichkeit eröffne, dass die Anwesenheit der Vertreter zweier Sprachgruppen ausreichend sei, um Entscheidungen zu treffen, die auch (oder nur) die dritte Sprachgruppe betreffen könnten;

schließlich ficht der Präsident des Ministerrats den Art. 2 Abs. 2 und den Art. 4 Abs. 1 des Landesgesetzes der Provinz Bozen Nr. 15/2012 an, laut denen die Ortsnamen „gereiht nach der Größe der jeweiligen Sprachgruppe in den entsprechenden Orten, wie sie anlässlich der [...] letzten allgemeinen Volkszählung erhoben wurde“, angeführt werden. Dies verletze den Art. 4 Abs. 4 des DPR Nr. 574/1988, der jegliche hierarchische Reihenfolge oder jeglichen Vorrang bei der Bezeichnung in den zwei (oder drei) Sprachen untersagt;

die Autonome Provinz Bozen hat sich mit dem in der Kanzlei am 28. Dezember 2012 hinterlegten Schriftsatz in das Verfahren eingelassen und beantragt, dass alle aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit für offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt werden;

nachdem die öffentliche Verhandlung auf Antrag der Parteien mehrmals vertagt wurde, wurde das angefochtene Landesgesetz – infolge des zwischen den Parteien erzielten Einverständnisses zur Überwindung der vom Rekurssteller aufgeworfenen Verfassungswidrigkeitsgründe – durch das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 2019, Nr. 1 (Aufhebung des Landesgesetzes vom 20. September 2012, Nr. 15 „Errichtung des Verzeichnisses der Ortsnamen des Landes und des Landesbeirates für Kartographie“ und andere Bestimmungen) aufgehoben;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Präsident des Ministerrats am 24. Juni 2019 auf übereinstimmenden Beschluss des Ministerrats vom 19. Juni 2019 den Verzicht auf den Rekurs hinterlegt hat, da die Autonome Provinz Bozen das angefochtene Gesetz mit Landesgesetz Nr. 1/2019 aufgehoben hatte;

dass die Autonome Provinz Bozen am 2. Juli 2019 auf übereinstimmenden Beschluss der Landesregierung vom 25. Juni 2019 den Schriftsatz zur Annahme genannten Verzichts auf den Rekurs hinterlegt hat;

dass der von der Gegenpartei, die sich in das Verfahren eingelassen hat, angenommene Verzicht auf den Rekurs im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof das Erlöschen des Verfahrens mit sich bringt;

Aufgrund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87 sowie des Art. 9 Abs. 2 und des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof;

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

das Verfahren für erloschen.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofs, Palazzo della Consulta, am 3. Juli 2019.

Gez.:
Giorgio LATTANZI, Präsident
Franco MODUGNO, Verfasser
Roberto MILANA, Kanzleileiter

Am 18. Juli 2019 in der Kanzlei hinterlegt
Der Kanzleileiter
Gez.: Roberto MILANA
